

Empfehlungen Studium und Militärdienst

Einrichtung / Weiterführung von zivilen Beratungsstellen
mit veränderten Aufgaben

COHEP, Oktober 2007

Status des Berichts: Empfehlungen Vorstand COHEP an die Mitgliederinstitutionen
Autor: Arbeitsgruppe „Studium und Militär“
Redaktionelle Anpassung: Generalsekretariat COHEP

Inhalt

Ausgangslage	3
Rechtsgrundlagen	4
Studium und Rekrutenschule	5
Studium und Wiederholungskurse	6
4.1 Problemstellung	6
4.2 Empfehlungen	6

Ausgangslage

Seit 1977 existieren an den schweizerischen Hochschulen so genannte (zivile) Beratungsstellen, die von Hochschulangehörigen besetzt werden, meistens von jemandem aus der Dozierendenschaft. Ihre Aufgabe ist es, die Studierenden in allen Belangen der allfälligen Interessenskollisionen zwischen Militärdienstleistung und Studium zu beraten. Auf Armeeseite steht der Beratungsstelle als Partnerin oder auch quasi als "vorgesetzte Stelle in Militärbelangen" eine so genannte (militärische) Verbindungsstelle der entsprechenden Territorialregion gegenüber¹.

In der überwiegenden Zahl der Fälle geht es um die Abwägung der Frage, ob eine zu absolvierende Dienstleistung während des Studiums, insbesondere der jährliche Wiederholungskurs (WK), den Studienerfolg eines Studenten gefährden könnte, so dass eine Dienstverschiebung angezeigt sei.

Sollte dies der Fall sein, dann kann der Student (resp. die Studentin) ein entsprechend begründetes Dienstverschiebungsgesuch – versehen mit dem Antrag der Beratungsstelle der Hochschule - an die Militärbehörde seines/ihrer Wohnortskantons einreichen. Im Ablehnungsfall kann über die oben erwähnte Verbindungsstelle ein Wiedererwägungsgesuch eingereicht werden.

Dieses Zusammenspiel hat bisher sehr gut funktioniert. Im Jahr 2006 wurden beispielsweise rund 51'000 Dienstverschiebungsgesuche eingereicht, davon rund 18'000 von Studierenden. Ca. 95% der Gesuche von Studierenden, die auf dem offiziellen Gesuchsformular eingereicht wurden und die Zustimmung der zivilen Beratungsstelle enthielten, wurden bewilligt.

Mit der Einführung von „Bologna“ und den neuen Semesterdaten an den Hochschulen einerseits sowie der neuen Armee XXI andererseits hat sich das Zusammenspiel kompliziert. Gewisse bisherige Regelungen bedürfen einer Präzisierung, einer etwas veränderten Interpretation oder einer Anpassung.

Seit dem 1. Januar 2004 basiert die Regelung des erwähnten Zusammenspiels auf der Verordnung des Bundesrates über die Militärdienstpflicht (MDV). Gestützt darauf hat der Chef der Armee am 20. November 2003 eine ausführende Weisung (gültig ebenfalls seit 1. Januar 2004) erlassen.

¹ Die Verbindungsstellen resp. deren allfällige Zweigstellen finden sich über folgenden Link:
http://www.vtg.admin.ch/internet/groupgst/de/home/armee/angeh/dvs/ansprechst/verbst_ziv_mil.html

Rechtsgrundlagen

Im Einzelnen gelten die folgenden militärischen Rechtsgrundlagen:

2.1 Militärdienstverordnung des Bundesrates vom 19. Nov. 2003 (Auszug):

Die MDV befindet sich zurzeit in Überarbeitung. Insbesondere soll mit einer Revision der neuen Situation unter dem Bologna-System Rechnung getragen werden.

Wir führen die massgeblichen, noch geltenden Bestimmungen hier trotzdem auf, um eine Vorstellung zu geben, um welche Themen es dabei geht:

Dienstverschiebungen

Art. 30 sagt aus, dass Dienstverschiebungsgesuche aus persönlichen Gründen bewilligt werden können, wenn das private Interesse des Militärdienstpflichtigen das öffentliche Interesse an der Leistung des Ausbildungsdienstes überwiegt.

In **Art. 31, Abs. 1** wird festgehalten, wann ein solches überwiegendes Interesse besteht, nämlich bei

- a) einem Zulassungsstudium oder einem Probesemester an höheren Fachschulen und Fachhochschulen
- i) einem Absolvieren von wichtigen Prüfungen während sowie bis 12 Wochen nach einer Dienstleistung.

Als wichtige Prüfungen gelten gemäss **Art. 31 Abs. 2**:

- b) die Aufnahme-, Vor-, Zwischen- und Modulprüfungen, von denen der Beginn bzw. die Weiterführung der zivilen Ausbildung abhängt und deren Zeitpunkt im Einzelfall nicht anders festgelegt werden kann.
- d) Schluss- und Diplomprüfungen an Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und höheren Fachschulen, wenn der Zeitpunkt der Prüfung im Einzelfall nicht anders festgelegt werden kann oder die Änderung der Termine den Prüfungskandidaten nicht zumutbar ist.

2.2 Weisungen des Chefs der Armee vom 20. November 2003 (Auszug):

Zivile Beratungsstellen

Art. 6: Beratungsstellen zivile-militärische Ausbildung

1. Der Leitung jeder Bildungsstätte wird empfohlen, eine oder mehrere Personen ihres Lehrkörpers zu bestimmen, welche die Aufgaben der Beratungsstelle zivile-militärische Ausbildung wahrnehmen.
2. Die Bildungsstätten werden gebeten, die ernannten Personen dem für sie zuständigen Kommandanten der Territorial-Region zu melden.

Art. 11: Aufgaben der Beratungsstellen zivile-militärische Ausbildung

Von den Beratungsstellen zivile-militärische Ausbildung wird erwartet, dass sie:

- a) die Auszubildenden im Zusammenhang mit der Koordination der zivilen und militärischen Ausbildung informieren und beraten;
- b) für Dienstverschiebungs- und Urlaubsgesuche von Auszubildenden das Vorliegen von Gründen der zivilen Ausbildung bestätigen;
- c) die Entwicklungen der Studiengänge verfolgen;
- d) den Kontakt zu den Leitungen der Bildungsstätten pflegen;
- e) den Informationsaustausch mit den Verbindungsstellen zivile-militärische Ausbildung pflegen.

Studium und Rekrutenschule

Auf Grund der neuen Semesterdaten der schweizerischen Hochschulen und auf Grund der Verschiebung des gesamten militärischen Ausbildungssystems um eine Woche (Plan Bergamo) können Rekrutenschule und Studium an den Fachhochschulen zeitlich miteinander in Übereinstimmung gebracht werden. Die KFH hat dazu ein Merkblatt verfasst, welches über die Webseite www.kfh.ch abgerufen werden kann.

An den universitären Hochschulen ist es hingegen nicht möglich, Rekrutenschule und Studium ohne Zeitverlust unter einen Hut zu bringen: Wegen der zeitlichen Ansetzung der Zwischenprüfungen ist es in vielen Studienrichtungen nicht möglich, im ersten Jahr nach der Matura Studium und RS zu koordinieren. Ein Zwischenjahr ist meistens unvermeidlich und in jedem Fall kommt ein Teil der RS in Konflikt mit den Prüfungsterminen an den universitären Hochschulen (gemäss Ausführungen der CRUS).

Studium und Wiederholungskurse

4.1 Problemstellung

Eine der Folgen des Bologna-Systems ist, dass keine umfassenden Prüfungen am Ende bestimmter Studienabschnitte (Vordiplomprüfungen, Diplomprüfungen) mehr statt finden. In früheren Jahren waren diese Prüfungen wichtige Prüfungen im Sinne der MDV, was während oder bis 12 Wochen nach der Dienstleistung zwingend eine Dienstverschiebung zur Folge hatte.

Mit dem Bologna-System können Nachweise für das Erreichen der geforderten Qualifikationen (zB. Prüfungen, Semesterarbeiten, Laborberichte usw.) für das Bestehen eines Moduls über das ganze Semester verteilt sein. Einzelne Fachhochschulen haben ein Prüfungssystem eingeführt, das Modulprüfungen nur am Ende eines Semesters in einer Prüfungssession von ein bis zwei Wochen stattfinden lässt.

Mit anderen Worten: In den komplexer gewordenen Strukturen kann nicht mehr eine formal einfache Regelung wie die „12-Wochen-Regel“ zur Beurteilung beigezogen werden um zu beurteilen, ob ein Dienstverschiebungsgesuch gerechtfertigt sei oder nicht.

Damit wird die Aufgabe der Beratungsstelle anspruchsvoller. Für die Mitarbeitenden der Militärverwaltungen ist klar, dass eine Beratungsstelle an einer Hochschule wesentlich besser beurteilen kann, ob das Absolvieren einer Militärdienstleistung für den Studienerfolg zumutbar ist oder nicht. Daher möchte sie auch in Zukunft an der bisherigen Praxis festhalten und weiterhin praktisch ausnahmslos auf die Empfehlungen der zivilen Beratungsstelle abstellen können.

Gestützt auf die komplexere Situation wäre es begrüssenswert, wenn die Beratungsstellen zusammen mit den Verbindungsstellen gemeinsame Grundsätze ausarbeiten, nach denen die Beurteilung eines Gesuchs erfolgen soll. Diese Grundsätze werden vom Einhalten gewisser Verfahrensregeln (zB. keine Gesuchsbewilligung ohne Zustimmung der Beratungsstelle) bis zu inhaltlichen Empfehlungen (zB. kein „WK-Stau“ bei Abschluss des Studiums, mindestens ein WK während des Studiums usw.) gehen.

4.2 Empfehlungen

- 1 Die bestehenden Beratungsstellen werden im Sinne der obigen Ausführungen erweitert. Die Pädagogischen Hochschulen sind für diese Stellenerweiterung besorgt.
- 2 Die Beratungsstellen sollten mit Personen besetzt sein, welche sowohl Verständnis für die Interessen der Studierenden wie auch mindestens Grundkenntnisse über die Armee und ihre Bedürfnisse besitzen.
- 3 Die Beratung der Studierenden in Fragen ziviler/militärischer Ausbildung gehört zu den üblichen Beratungsaufgaben, die den Hochschulen zugunsten ihrer Angehörigen obliegen.
- 4 Je nach Grösse und regionaler Streuung kann es sinnvoll sein, wenn die Beratungsaufgabe an die Teilschulen der jeweiligen Hochschule delegiert wird.

- 5 Die Beratungsstellen nehmen mit den zuständigen Verbindungsstellen ihrer geografischen Umgebung Kontakt auf.
- 6 Die Beratungsstelle muss im Einzelfall Lösungen finden, die
 - einerseits den Studienerfolg des Studenten nicht gefährden und
 - andererseits ein (teilweises) Absolvieren von Militärleistungen auch während des Studiums ermöglichen.

Impressum

Herausgeber

COHEP
Thunstrasse 43a
CH-3005 Bern
www.cohep.ch

Publikation

Website COHEP